

BGer 8C 176/2017 vom 8. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_176_2017

FR: TF 8C 176/2017 du 8 mars 2017

IT: TF 8C 176/2017 del 8 marzo 2017

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 08.03.2017 8C 176/2017 (8C_176/2017)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 08.03.2017 8C 176/2017
(8C_176/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
08.03.2017 8C 176/2017 (8C_176/2017)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_176/2017
Urteil vom 8. März 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, vertreten durch
Beratungsstelle für Ausländer, Milosav Milovanovic, Beschwerdeführer, gegen Zürich
Versicherungs-Gesellschaft AG, Litigation Hauptbranchen, Postfach, 8085 Zürich
Versicherung, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom
25. Januar 2017. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 1. März 2017 gegen den Entscheid
des Kantonsgerichts Luzern vom 25. Januar 2017, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel
gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu
enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der
angefochtene Entscheid Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im
Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt
worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), während eine rein
appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1
f. S. 245 f.), dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers - wie bereits in zahlreichen
anderen beim Bundesgericht von ihm anhängig gemachten Verfahren - eine ungenügende
Sachverhaltsabklärung und eine unzutreffende Würdigung der im Recht liegenden
Arztberichten rügt, ohne indessen auf die dazu ergangenen, differenziert ausgefallenen
vorinstanzlichen Erwägungen konkret einzugehen; insbesondere lässt er die Ausführungen
zu den von ihm beanstandeten gutachterlichen Aussagen betreffend die Arbeitsfähigkeit
gänzlich unbeachtet, dass auch die weiteren Vorbringen, etwa zum Fallabschluss oder zur
Bemessung des Invalideneinkommens, lediglich in den Raum gestellte Behauptungen ohne
hinreichenden Bezug auf die dazu ergangenen vorinstanzlichen Erwägungen darstellen,
wobei damit nicht aufgezeigt wird, inwiefern diese rechtsfehlerhaft sein sollen, dass die
Beschwerdeschrift damit insgesamt offensichtlich nicht den Mindestanforderungen nach
Art. 42 Abs. 2 BGG genügt, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs.
1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass die Gerichtskosten ausgangsgemäss dem

Beschwerdeführer zu überbinden sind (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG), erkennt der Präsident:
1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Luzern, 3. Abteilung, und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 8. März 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.